

1285

MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogtums Luxemburg.

Jeudi, 9 novembre 1911.

N 72.

Donnerstag, 9. November 1911.

Arrêté ministériel du 6 novembre 1911, concernant l'élection des délégués-ouvriers en matière d'assurance-accident.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT;

Vu les lois des 5 avril 1902, 23 décembre 1904 et 21 avril 1908, concernant l'assurance obligatoire des ouvriers contre les accidents;

Vu l'arrêté grand-ducal du 17 février 1903, concernant l'élection des délégués-patrons et celle des délégués-ouvriers;

Vu les arrêtés ministériels des 23 janvier 1903 et 24 décembre 1904, concernant la déclaration des entreprises soumises à l'assurance-accident;

Vu les relevés des industries déclarées conformément aux art. 1^{er} et 3 du règlement général d'exécution en date du 23 janvier 1903, et leur classement par cantons judiciaires et par groupes d'industrie;

Arrête:

Art. 1^{er}. Les élections pour la désignation des délégués-ouvriers appelés à collaborer à l'exécution des lois concernant l'assurance obligatoire des ouvriers contre les accidents et à faire partie des tribunaux arbitraux, par application des art. 35 et 53 de la loi du 5 avril 1902, sont fixées au jeudi, 30 novembre 1911, à huit heures et demie du matin.

Ministerial-Beschluß vom 6. November 1911, betreffend die Wahl der Arbeiter-Vertreter' in Sachen der Unfall-Versicherung.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung;

Nach Einsicht der Gesetze vom 5. April 1902, 23. Dezember 1904 und 21. April 1908, betreffend die Arbeiter-Unfallversicherung;

Nach Einsicht des Großh. Beschlusses vom 17. Februar 1903, betreffend die Wahl der Arbeitgeber- und Arbeiterbelegierten;

Nach Einsicht der Ministerial-Beschlüsse vom 23. Januar 1903 und 24. Dezember 1904, betreffend die Anmeldung der unfallversicherungs-pflichtigen Betriebe;

Nach Einsicht der Verzeichnisse über die gemäß Art. 1 und 3 des allgemeinen Reglementes vom 23. Januar 1903 angemeldeten Betriebe sowie deren Einteilung nach Gerichtskantonen und Betriebsgruppen;

Beschließt:

Art. 1. Die Wahlen für die Vertreter der Arbeiter, welche berufen sind, an der Ausführung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetze mitzuwirken und Sitz in den Schiedsgerichten haben sollen, gemäß Art. 35 und 53 des Gesetzes vom 5. April 1902, werden am Donnerstag, den 30. November 1911, um 8½ Uhr des Vormittags, stattfinden.

Art. 2. Les catégories d'industries pour lesquelles des délégués-ouvriers seront élus, sont déterminées de la façon suivante:

Canton d'Esch-s.-Alz. — *Catégorie A*, comprenant la métallurgie (groupe II), les machines, outils (groupe IV) et le travail des métaux (groupe V); — *Catégorie B*, comprenant les mines et minières de fer (groupe III B) et les entreprises de transport des mines; — *Catégorie C*, comprenant les pierres et terres, à l'exception des mines et minières de fer (groupe III, A, C et D), les constructions et bâtiments (groupe VII), l'éclairage, chauffage, eau, (groupe VI) et les autres entreprises de transport (groupe I); — *Catégorie D*, comprenant toutes les autres industries (groupe VIII).

Canton de Luxembourg. — *Catégorie A*, comprenant les entreprises de transport et d'emmagasinage (groupe I); — *Catégorie B*, comprenant la métallurgie (groupe II), les machines, outils, appareils (groupe IV) et le travail des métaux (groupe V); — *Catégorie C*, comprenant les pierres et terres (groupe III), les constructions et bâtiments (groupe VII) et l'éclairage, chauffage et eau (groupe VI); — *Catégorie D*, comprenant toutes les autres entreprises (groupe VIII).

Dans chacun des cantons de *Capellen, Clervaux, Diekirch, Echternach, Grevenmacher, Mersch, Redange, Remich, Vianden* et *Wiltz*: une seule catégorie d'industrie comprenant toutes les industries diverses.

Art. 3. La liste indiquant a) les caisses de maladie qui participeront dans chaque canton judiciaire à la nomination des délégués-ouvriers du canton, et b) le nombre de voix attribuées à chacune d'elles dans chaque catégorie d'industrie est annexée au présent arrêté.

Art. 4. Sont nommés membres du bureau électoral: MM. *Kauffman*, président de l'association d'assurance contre les accidents, *Sax*,

Art. 2. Die Betriebsarten, für welche Arbeiter-Delegierte zu wählen sind, werden festgesetzt wie folgt:

Kanton Esch a. d. Alfz. — *Abteilung A*, Hüttenwerke (Gruppe II), Maschinen, Werkzeuge (Gruppe IV), Verarbeitung der Metalle (Gruppe V); — *Abteilung B*, Bergwerke und Erzgruben (Gruppe III B) und Erztransportunternehmen; — *Abteilung C*, Steine und Erden, mit Ausnahme der Bergwerke und Erzgruben (Gruppe III, A, C und D), Bau- und Bautenausführungen, (Gruppe VII), die Beleuchtung, Heizung, Wasser (Gruppe VI) und die anderen Transportunternehmen (Gruppe I); — *Abteilung D*, begreifend alle anderen Betriebe (Gruppe VIII).

Kanton Luxemburg. — *Abteilung A*, begreifend die gewerbmäßigen Transport- und Warenlagerunternehmen (Gruppe I); — *Abteilung B*, Metallindustrie (Gruppe II), Maschinen, Werkzeuge, Apparate (Gruppe IV) und die Verarbeitung der Metalle (Gruppe V); — *Abteilung C*, Steine und Erden (Gruppe III), Bau- und Bautenausführungen (Gruppe VII), Beleuchtung, Heizung und Wasser (Gruppe VI); — *Abteilung D*, begreifend alle anderen Unternehmen (Gruppe VIII).

In jedem der Kantone *Capellen, Clervaux, Diekirch, Echternach, Grevenmacher, Mersch, Redingen, Remich, Vianden* und *Wiltz*: eine Betriebsabteilung für die verschiedenen Betriebe insgesamt.

Art. 3. Gegenwärtigem Beschlusse ist die Liste beigefügt, welche a) die Krankenkassen aufzählt, welche in jedem Gerichtskanton an der Ernennung der Arbeitervertreter Teil nehmen; b) die Stimmenzahl angibt, über welche eine jede derselben für jede Betriebsart verfügt.

Art. 4. Zu Mitgliedern des Wahlbüreaus sind ernannt: die *H. S. Kaufman*, Präsident des Vorstandes der Unfallversicherungsgenossenschaft;

conseiller de Gouvernement; *Eydt*, inspecteur du travail; *Knaf*, inspecteur des chemins de fer Prince-Henri, et *Bastendorf*, typographe, tous demeurant à Luxembourg.

M. Kauffman exercera les fonctions de président du bureau.

Art. 5. Le présent arrêté sera inséré au *Mémorial*.

Luxembourg, le 6 novembre 1911.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Sax, Regierungsrat; *Eydt*, Gewerbeinspektor; *Knaf*, Inspektor der Prinz-Heinrich Eisenbahnen, und *Bastendorf*, Typograph, alle wohnhaft zu Luxemburg.

Hr. *Kauffman* wird die Stelle des Vorsitzenden des Wahlbüreaus versehen.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll ins „*Mémorial*“ eingerückt werden.

Luxemburg, den 6. November 1911.

Der Staatsminister,
Präsident der Regierung,
Eyschen.

ANNEXE I. Liste des caisses de maladies appelées à participer à l'élection des délégués-ouvriers.

<i>Canton d'Esch-sur-Alzette.</i>		Voix
1 ^o	Caisse régionale, à Esch-s.-Alz.	20
2 ^o	id. à Pétange	19
3 ^o	id. à Rumelange	17
4 ^o	id. à Bettembourg	15
5 ^o	Caisse de fabrique Legallais-Metz et C ^{ie} , Exploitation minière, à Esch-s.-Alz.	7
6 ^o	id. de la Société anonyme des forges de la Providence à Marchiennes-au-Pont (Belgique), minières de Lamadelaine, à Esch-s.-Alz.	4
7 ^o	id. de la Société des mines d'Esch, à Esch-s.-Alz.	6
8 ^o	id. Gebrüder Stumm'sche Bergverwaltung, à Oberkorn	5
9 ^o	id. Société F. de Saintignon et C ^{ie} , à Lasauvage	10
10 ^o	id. Société anonyme d'Ougrée-Marihaye, minière de Kayl, à Kayl.	4
11 ^o	id. J. Collart et C ^{ie} , minières, à Esch-s.-Alz.	6
12 ^o	id. Société anonyme des hauts-fourneaux et aciéries d'Athus, à Pétange	2
13 ^o	id. Société des chemins de fer secondaires à Luxembourg	3
14 ^o	id. Société anonyme minière et métallurgique de Monceau St.-Fiacre, à Rumelange	2
15 ^o	id. Société anonyme des usines métallurgiques du Hainaut, à Rumelange	4
16 ^o	id. Société anonyme des hauts-fourneaux, fonderies et mines de Musson, minières, à Differdange	2
17 ^o	id. Gewerkschaft Steinberg, à Rumelange	10
18 ^o	id. Société par actions des usines de Dillingen pour ses minières situées dans le Grand-Duché de Luxembourg, à Rumelange	2
19 ^o	id. Société anonyme des hauts-fourneaux de la Chiers à Longwy-Bas, minières, à Differdange	2
20 ^o	id. Société anonyme des usines de Thy-le-Château et Marcinelle, minières de Langfuhr, à Lamadelaine	5

21°	Caisse de fabrique	Société minière du Galgenberg, à Esch-s.-Alz.	8
22°	id.	Société anonyme des mines du Luxembourg et des forges de Sarrebruck, à Esch-s.-Alz.	10
23°	id.	Société Legallais-Metz et C ^{ie} , hauts-fourneaux, à Esch-s.-Alz.	13
24°	id.	Société anonyme d'Ougrée-Marihaye, Division de Rodange, à Rodange	16
25°	id.	de la Société anonyme des hauts-fourneaux et aciéries de Rumelange-St.-Ingbert, à Rumelange	16
26°	id.	de la Société anonyme «Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft», à Differdange	20
27°	id.	de la Société anonyme des hauts-fourneaux et forges de Dudelange, à Dudelange	20
28°	id.	de la Gelsenkirchener Bergwerks-A. G., à Esch-s.-Alz.	20
29°	id.	Grube Halberg, à Oberkorn	7
30°	id.	des chemins de fer Guillaume-Luxembourg, à Luxembourg	12
31°	id.	des chemins de fer et minières Prince-Henri, à Luxembourg	16

Canton de Luxembourg.

1°	Caisse régionale, à Luxembourg		20
2°	Caisse de fabrique	de la Société Legallais-Metz et C ^{ie} , hauts-fourneaux, à Dommeldange .	15
3°	id.	id. id. Usine d'Eich, à Eich	7
4°	id.	Brasserie de Luxembourg, à Clausen	2
5°	id.	Villeroy et Boch, à Rollingergrund	10
6°	id.	de la Société Paul Wurth et C ^{ie} , à Hollerich	11
7°	id.	des chemins de fer Guillaume-Luxembourg	18
8°	id.	des chemins de fer et minières Prince-Henri	4
9°	id.	des chemins de fer secondaires, à Luxembourg	5
10°	id.	de la Société des Draperies de Schleifmuhl, à Pulvermuhl	8
11°	id.	de la Société des Draperies de Schleifmuhl, à Schleifmuhl	10
12°	id.	Albert Reinhard, à Luxembourg-Grund	12

Canton de Diekirch.

1°	Caisse régionale de Diekirch		17
2°	Caisse de fabrique	de la Société anonyme de la brasserie de Diekirch	5
3°	id.	des chemins de fer Guillaume-Luxembourg	4
4°	id.	de la Société des chemins de fer et minières Prince-Henri	2
5°	id.	des Draperies de Schleifmuhl, à Ettelbruck	3

Canton d'Echternach.

1°	Caisse régionale d'Echternach		13
2°	Caisse de fabrique	des chemins de fer et minières Prince-Henri	6

Canton de Mersch.

1°	Caisse régionale à Mersch		16
----	-------------------------------------	--	----

2 ^o	Caisse de fabrique Majerus et Scheller, à Colmar-Berg	4
3 ^o	id. des chemins de fer Guillaume-Luxembourg	4
4 ^o	id. des chemins de fer et minières Prince-Henri	1
<i>Canton de Grevenmacher.</i>		
1 ^o	Caisse régionale à Grevenmacher	13
2 ^o	Caisse de fabrique Utzschneider et Ed. Jaunez, à Wasserbillig	12
3 ^o	id. A. Duchscher et C ^{ie} , à Wecker-Gare	9
4 ^o	id. des chemins de fer Guillaume-Luxembourg	8
5 ^o	id. des chemins de fer et minières Prince-Henri	1
<i>Canton de Wiltz.</i>		
1 ^o	Caisse régionale à Wiltz	14
2 ^o	Caisse de fabrique des Chemins de fer Guillaume-Luxembourg	2
3 ^o	id. des Chemins de fer et minières Prince-Henri	2
4 ^o	id. Fr. Lambert, à Wiltz	10
<i>Canton de Capellen.</i>		
1 ^o	Caisse régionale à Capellen	12
2 ^o	Caisse de fabrique de J. Collart et C ^{ie} , usine, à Steinfort	8
3 ^o	id. de J. Collart, carrières du Schwarzenhof, à Steinfort	2
4 ^o	id. des chemins de fer Guillaume-Luxembourg	4
5 ^o	id. des chemins de fer et minières Prince-Henri	4
<i>Canton de Remich.</i>		
1 ^o	Caisse régionale à Remich	11
<i>Canton de Redange.</i>		
1 ^o	Caisse régionale à Redange	13
2 ^o	Caisse de fabrique de la Société Obermosel-Dachschiefer und Plattenwerke, Obermar- telingen, à Haut-Martelange	12
3 ^o	id. de la Société anonyme des chemins de fer cantonaux luxembourgeois à Diekirch	2
4 ^o	id. de la Société des chemins de fer et minières Prince-Henri	1
<i>Canton de Clervaux.</i>		
1 ^o	Caisse régionale à Clervaux	12
2 ^o	Caisse de fabrique des Chemins de fer Guillaume-Luxembourg	7
<i>Canton de Vianden.</i>		
1 ^o	Caisse régionale de Diekirch-Vianden, à Diekirch	4

ANNEXE II.

Instructions pour les électeurs.

I. La collaboration de délégués-ouvriers est prévue par l'art. 35 de la loi du 5 avril 1902,

Verhaltensmaßregeln für die Wähler.

I. Die Mithilfe von Arbeiter-Delegierten ist durch Art. 35 des Gesetzes vom 5. April 1902,

concernant l'assurance obligatoire des ouvriers contre les accidents. Cette collaboration se manifeste à titre obligatoire lors de la fixation des indemnités revenant aux victimes d'accidents (décisions du comité-directeur de l'association d'assurance contre les accidents et jugements des tribunaux arbitraux) et de l'élaboration des règlements concernant les mesures préventives contre les accidents.

Le nombre de délégués-ouvriers à élire par chaque catégorie d'industries est fixé à dix par canton judiciaire; il est fait exception pour le canton de Vianden où ce nombre est réduit à cinq.

Chaque électeur a le droit de désigner sur chaque bulletin de vote le double de candidats qu'il y a lieu d'élire, c'est-à-dire vingt; ce nombre est le même pour tous les cantons, à l'exception de celui de Vianden où ce chiffre est limité à dix.

Les membres des comités des différentes caisses ne votent que dans le canton qui embrasse la circonscription de la caisse à laquelle ils sont affiliés, à l'exception toutefois des membres des comités des caisses énumérées ci-après qui ont droit de vote dans tous les cantons désignés en regard.

1. Caisse de fabrique des chemins de fer Guillaume-Luxembourg: — Cantons d'Esch-s.-Alz., Luxembourg, Diekirch, Mersch, Grevenmacher, Wiltz, Capellen et Clervaux.
2. Caisse de fabrique de la société des chemins de fer et minières Prince-Henri: — Cantons d'Esch-s.-Alz., Luxembourg, Diekirch, Echternach, Mersch, Grevenmacher, Wiltz, Capellen et Redange.
3. Caisse de fabrique des chemins de fer secondaires à Luxembourg: — Cantons d'Esch-s.-Alz. et Luxembourg.
4. Caisse régionale des cantons de Diekirch et de Vianden: — Cantons de Diekirch et Vianden.

II. Les catégories d'industrie sont au nombre de quatre pour les cantons d'Esch-s.-Alz. et de Luxembourg et sont désignées sur les bulletins de vote par les lettres A, B, C et D. Chaque électeur reçoit un bulletin séparé pour chacune de ces quatre catégories.

Dans tous les autres cantons (Capellen, Clervaux, Diekirch, Echternach, Grevenmacher,

betreffend die Arbeiter-Unfallversicherung, vorgehen. Diese Mitthilfe ist gesetzlich vorgeschrieben bei der Festsetzung der den Unfallverletzten zukommenden Renten (Beschlüsse des Vorstandes der Unfallversicherungsgenossenschaft sowie Urteile der Schiedsgerichte) und bei der Ausarbeitung von Reglementen, betreffend Maßregeln zur Verhütung von Unfällen.

Die Zahl der für jede Betriebsart zu wählenden Arbeiterbelegierten ist für jeden Gerichtskanton auf zehn festgesetzt, mit Ausnahme des Kantons Vianden, für welchen dieselbe auf fünf herabgesetzt ist.

Jeder Wähler ist berechtigt, auf einem jeden Stimmzettel die doppelte Zahl der zu wählenden Kandidaten zu bezeichnen, also zwanzig; diese Zahl ist dieselbe für alle Kantone mit Ausnahme des Kantons Vianden, für welchen dieselbe auf zehn beschränkt ist.

Die Vorstandsmitglieder der einzelnen Krankenkassen stimmen nur in dem Gerichtskanton, in welchem der Bezirk der Krankenkasse, der sie angehören, gelegen ist, mit Ausnahme jedoch der Mitglieder der Vorstände folgender Kassen, welche in allen nebenbezeichneten Kantonen Stimmrecht haben.

II. Die Zahl der Betriebsarten beläuft sich auf vier für die Kantone Esch und Luxemburg; dieselben sind auf den Stimmzetteln durch die Buchstaben A, B, C und D bezeichnet. Jeder Wähler erhält einen besonderen Stimmzettel für eine jede dieser vier Betriebsarten.

In den andern Kantonen (Capellen, Clervaux, Diekirch, Echternach, Grevenmacher, Mersch, Ne-

Mersch, Redange, Remich, Vianden et Wiltz) il n'existe *qu'une seule* catégorie d'industrie comprenant toutes les industries soumises à l'assurance obligatoire contre les accidents.

III. Pour être éligible il faut:

1° appartenir comme ouvrier assuré à une caisse de maladie du Grand-Duché, soit régionale, soit de fabrique;

2° être occupé depuis un an au moins dans une exploitation située *dans le canton* et affiliée à l'association d'assurance contre les accidents;

3° être âgé de vingt-cinq ans accomplis au jour de l'élection;

4° jouir de ses droits civils et politiques.

Depuis la promulgation de la loi du 23 décembre 1904, concernant l'extension de l'assurance obligatoire contre les accidents, toutes les industries et tous les métiers, sauf pour ces derniers de très rares exceptions, se trouvent soumis à l'assurance obligatoire. On peut donc dire que toutes les personnes occupées depuis un an dans une exploitation industrielle ou dans un métier accomplissent la condition sub III.

Il est formellement rappelé que l'exploitation dans laquelle le candidat est occupé, doit être située dans le canton pour lequel il y a lieu de désigner des délégués.

IV. Les opérations électorales commenceront le 30 novembre 1911, à huit heures et demie du matin, au local de l'Association d'assurance contre les accidents, à Luxembourg, bâtiment de l'administration des contributions, 2^e étage, rue de la Place d'Armes.

V. Chaque électeur reçoit de la part du président du bureau électoral, pour chaque catégorie d'industrie pour laquelle il est autorisé de voter, un bulletin de vote.

Afin de réaliser autant que possible la représentation des diverses industries ou catégories

dingen, Remich, Vianden und Wiltz) besteht nur eine einzige Betriebsart, welche alle der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe begreift.

III. Um wählbar zu sein, muß man:

1. als versicherter Arbeiter einer Bezirks- oder Fabrikkrankenkasse des Großherzogtums angehören;

2. mindestens ein Jahr in einem Betriebe beschäftigt sein, welcher im Canton gelegen ist und der Unfallversicherungsgenossenschaft angehört;

3. am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;

4. im Besitze seiner bürgerlichen und politischen Rechte sein.

Seit der Veröffentlichung des Gesetzes vom 23. Dezember 1904, betreffend die Ausdehnung der Arbeiter-Unfall-Versicherung, sind alle gewerblichen Betriebe und alle Handwerke bis auf einige Ausnahmen für letztere der Zwangsversicherung unterworfen. Man kann also sagen, daß alle Personen, welche seit einem Jahre in einem gewerblichen Betriebe oder bei einem Handwerke beschäftigt sind, die unter Absatz III vorgesehene Bedingung erfüllen.

Es wird daran erinnert, daß der Betrieb, in welchem der Kandidat beschäftigt ist, in dem Canton gelegen sein muß, für welchen Vertreter zu bezeichnen sind.

IV. Das Wahlgeschäft beginnt am 30. November 1911, um 8 ½ Uhr vormittags, in den Geschäftsräumen der Unfallversicherungsgenossenschaft, im Gebäude der Steuerverwaltung, 2. Stockwerk, Waffenplatzstraße, zu Luxemburg.

V. Jeder Wähler erhält vom Präsidenten des Wahlbüreaus für je eine Betriebsart, für welche er zu stimmen berechtigt ist, einen Stimmzettel.

Um soviel als tunlich die Vertretung der verschiedenen Gewerbe oder Betriebsarten in einem

d'industrie représentées dans un seul et même canton, il se recommanderait peut-être, dans l'intérêt même du résultat des élections, mais sans préjudicier en aucune façon à la liberté de chaque électeur, que les membres-ouvriers des comités des diverses caisses qui sont appelées à procéder aux élections dans les cantons respectifs se concertent avant la date de la remise des bulletins de vote pour amener dans la mesure du possible un groupement des candidats.

VI. Pour voter, l'électeur inscrit à l'encre noire et lisiblement dans les cases indiquées à cet effet, les noms, prénoms, profession et domicile des candidats pour lesquels il vote. Il est rappelé qu'il a le droit de désigner sur chaque bulletin de vote vingt candidats, sauf pour le canton de Vianden où ce chiffre est réduit à dix.

L'électeur indique de plus, dans les cases afférentes, les noms, le lieu et le genre de l'exploitation dans laquelle chaque candidat désigné par lui est occupé.

Il s'abstient de faire sur le bulletin toute autre inscription, signature, rature ou signe quelconque.

Il place ensuite le bulletin, plié en quatre, l'estampille à l'extérieur, dans la première enveloppe qu'il ferme. Il glisse celle-ci dans la seconde enveloppe, portant l'adresse du président du bureau, appose lisiblement sa signature sous la mention de la franchise postale, ferme le pli et peut, soit le remettre à la poste, sous pli recommandé, au plus tard le 26 novembre 1911, soit le remettre directement au bureau électoral le 30 novembre 1911, de 8½ à 9½ heures du matin.

VII. Si l'électeur, par inadvertance, détériore le bulletin qui lui a été remis, il faut en demander un autre au président en lui rendant le premier, qui sera aussitôt détruit. Il en sera fait mention au procès-verbal de l'élection.

und demselben Kanton zu ermöglichen, würde es sich im Interesse des Resultats der Wahlen selbst, aber ohne irgendwie die Freiheit eines jeden Wählers zu beeinträchtigen, vielleicht empfehlen, daß die Arbeiter-Mitglieder der Vorstände der verschiedenen Krankenkassen, welche in den betreffenden Kantonen zu den Wahlen berufen sind, vor dem Datum der Einlieferung der Stimmzettel sich möglichst über die Gruppierung der Kandidaten einigen.

VI. Um sein Botum auszudrücken, zeichnet der Wähler mit schwarzer Tinte und in leserlicher Schrift in die zu diesem Zwecke angebrachten leeren Felder die Namen, Vornamen, Stand und Wohnort derjenigen Kandidaten ein, für welche er stimmt. Jeder Wähler hat das Recht, auf jedem Stimmzettel 20 Kandidaten zu bezeichnen, mit Ausnahme von Vianden, wo diese Zahl nur 10 beträgt.

Überdies hat er die Namen, den Sitz und die Art des Betriebes einzutragen, in welchem die durch ihn vorgeschlagenen Kandidaten beschäftigt sind.

Er hat auf seinem Stimmzettel jedwede Aufschrift, Unterschrift, Streichung oder sonstige Zeichen wegzulassen.

Er steckt den in vier, mit dem Stempel nach außen gefalteten Stimmzettel in den ersten Umschlag, den er sodann verschließt und in den zweiten mit der Adresse des Vorsitzenden des Wahlbüreaus versehenen Umschlag legt. Letzteren verschließt er, setzt seine Unterschrift unter den Vermerk „für Portofreiheit“ und gibt das Ganze spätestens am 26. November 1911 als Einschreibesendung zur Post oder überreicht es dem Wahlbüreau am 30. November 1911 von 8½ bis 9½ Uhr vormittags.

VII. Wenn der Wähler aus Unachtsamkeit den ihm eingehändigten Zettel unbrauchbar macht, kann er unter Rückgabe desselben einen andern vom Vorsitzenden verlangen; der zurückgestattete Zettel wird vernichtet und darüber im Protokoll Erwähnung getan.

1293

VIII. Sont nuls:

1° tous les bulletins autres que ceux envoyés ou remis par le président aux électeurs;

2° ce bulletin même a) si l'électeur n'y a inscrit aucun nom; b) s'il y a inscrit plus de noms qu'il ne peut présenter de candidats; c) si le bulletin porte une marque ou un signe distinctif quelconque, ou s'il est renfermé, en cas d'élection de délégués-ouvriers, dans une enveloppe marquée ou dans une enveloppe autre que celle délivrée par le président, et d) si le votant s'y est fait reconnaître.

Si par la désignation d'un ou de plusieurs candidats l'électeur n'a pas tenu compte des conditions d'éligibilité prévues sous III, ces votes partiels sont seuls nuls.

IX. MM. les comptables des caisses de maladie sont priés de donner aux électeurs qui leur en font la demande, tous les renseignements que comporte l'application de la présente et de leur prêter aide et assistance.

Avis. — Sociétés de secours mutuels.

Par arrêté du soussigné en date de ce jour, la société d'épargne dite « Sparverein Brachtenbach », à Brachtenbach, a été légalement reconnue et ses statuts ont été approuvés.

Statut des „ Sparverein Brachtenbach “.

I. — *Zweck des Vereins.*

Art. 1. Der Sparverein mit dem Wohnsitz in Brachtenbach ist eine auf Gegenseitigkeit beruhende Genossenschaft, deren Bezirk die Ortschaft Brachtenbach umfaßt.

Sie hat zum Zweck, ihren Mitgliedern die Gelegenheit zu bieten, kleine wöchentliche Ersparnisse zins tragend anzulegen.

II. — *Aufnahme- und Ausschlussbedingungen der Mitglieder.*

Art. 2. Jede über 15 Jahre alte, in Brachtenbach ansässige Person, kann jederzeit dem Vereine beitreten.

Art. 3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

VIII. Nichtig sind:

1. alle andern Zettel als die vom Vorsitzenden den Wählern überhandten oder übergebenen Zettel;

2. diese Zettel selbst a) wenn der Wähler keinen Namen eingezeichnet hat, b) wenn er mehr Namen eingezeichnet hat, als sein Wahlrecht gestattet, c) wenn der Stimmzettel irgend ein Merkmal oder Erkennungszeichen trägt oder, im Falle der Wahl von Arbeiterdelegierten, sich in einem gezeichneten oder einem andern als dem vom Vorsitzenden eingehändigten Umschlag befindet, und d) wenn der Wähler sich auf demselben kenntlich gemacht hat.

Wenn bei Bezeichnung eines oder mehrerer Kandidaten der Wähler die unter III vorgeesehenen und die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften außer Acht gelassen hat, so sind diese Teilabstimmungen allein nichtig.

IX. Die H. H. Rechnungsführer der Krankenkassen sind gebeten, den Wählern, welche sie darum bitten, alle Aufschlüsse zu erteilen, welche die Anwendung dieser Unterweisung erfordert, sowie denselben auf Begehr ihre Hilfe angedeihen zu lassen.

Bekanntmachung. — Hilfskassen.

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist der „Sparverein Brachtenbach“, zu Brachtenbach, gesetzlich anerkannt und dessen Statut genehmigt worden.

Minderjährige im Alter von 15-18 Jahren bedürfen der Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes; verheiratete Frauen derjenigen ihres Mannes, beziehungsweise des Friedensrichters, falls der Mann sich weigert oder abwesend ist, oder sich in der Unmöglichkeit befindet, seinen Willen gesetzmäßig kund zu tun.

Art. 4. Befindet sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen vier Wochen im Rückstande, so wird dasselbe durch Einschreibebrief aufgefordert, den geschuldeten Beitrag nebst der Einschreibgebühr von 30 Centimes, bei Verlust der Mitgliedschaft, binnen zwei Wochen einzuzahlen. Kommt das säumige Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, so wird es ohne weitere Formalitäten von der Mitglieder-liste

gestrichen und erhält seine Einlagen, abzüglich des Einschreibepontos mit 3 Prozent Zinsen zurück.

III. — Rechte und Pflichten des Vereins und seiner Mitglieder.

Art. 5. Die einzelnen Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung einer bestimmten wöchentlichen Einlage.

Art. 6. Jedes Mitglied erhält einen auf seinen Namen lautenden Anteilschein und ein zur Eintragung der zu leistenden Beiträge bestimmtes Quittungsbuch.

Verloren gegangene Anteilscheine und Quittungsbücher werden nach gehöriger Registrierung der diesbezüglichen Erklärungen und Feststellungen gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Centimes durch Duplikata ersetzt.

Art. 7. Der Besitz eines Anteilscheines schließt den Eintritt in den Verein und die bedingungslose Anerkennung des Statuts in sich.

Art. 8. Die kleinste wöchentliche Einlage beträgt 10 Centimes; jeder höhere Beitrag muß ein Vielfaches von diesem Minimum sein.

Art. 9. Der wöchentliche Beitrag, zu welchem sich das einzelne Mitglied bei seinem Eintritt in den Verein verpflichtet, bleibt bis zur Rückzahlung der Einlagen stets der Gleiche.

Extraeinlagen sind nur ausnahmsweise, mit Genehmigung des Vorstandes, zulässig.

Art. 10. Die Beiträge sind wöchentlich zum Voraus an den hierzu bestimmten Tagen und Stunden zu Händen des dazu bestellten Enehmers einzuzahlen, der darüber quittiert.

Art. 11. Es steht jedem Mitglied frei, eine beliebige Anzahl Wochenbeiträge zum Voraus zu entrichten.

Art. 12. Wer nachträglich dem Vereine beitreten will, hat sofort die schon erfallenen Wocheneinlagen nebst Zinsen und Zinseszinsen einzuzahlen.

Art. 13. Väter und Vormünder können die in Art. 9 vorgesehenen Einlagen zu Gunsten ihrer unter 15, beziehungsweise unter 18 Jahren alten Kinder und Mündel vornehmen. Letztere treten nach zurückgelegtem 15. oder 18. Jahre, auf Antrag des Vaters oder Vormundes, ohne weiteres an dessen Stelle. Anteilschein und Quittungsbuch werden gebührenfrei auf ihren Namen überschrieben, während der Vater oder Vormund ohne weiteren Anspruch an den Verein aus diesem ausscheidet.

Art. 14. Die Spareinlagen bilden ein geschlossenes Ganze und werden so lange zusammengetragen, bis das gesammelte Kapital nebst Zins und Zinseszins mit Einschluß der sonstigen statutmäßig zulässigen und zur Verteilung an die Mitglieder bestimmten Einnahmen dem tausendfachen Betrage einer Wocheneinlage gleichkommt, worauf die gänzliche Auszahlung an die Mitglieder erfolgt.

Art. 15. Das Mitglied, welches vor dem durch Art. 14 festgesetzten Termine austreten will, erhält gegen Rückgabe des Anteilscheines und Quittungsbuches den Betrag seiner Einlagen nebst 3 Prozent Zinsen binnen Monatsfrist zurück.

Art. 16. Stirbt ein Mitglied, so wird den Erbberechtigten, gegen Rückgabe des Anteilscheines und Quittungsbuches, dessen gemäß den Bestimmungen des Art. 15 zu berechnendes Guthaben gegen Kollektivquittung ausgefolgt.

Art. 17. Hat ein Mitglied 100 Wocheneinlagen eingezahlt, so können ihm seine Einlagen, falls sie wenigstens 100 Franken betragen, nach einer Meldefrist von 1 Monat, gegen Hinterlegung seines Anteilscheines, bis zum Betrage von zwei Drittel derselben zeitweilig leihweise gegen 4 Prozent Zinsen überlassen werden.

Art. 18. Es wird von den Mitgliedern keinerlei Beitrag erhoben für Zwecke, die nicht in dem Statut vorgesehen sind.

IV. — Verwaltung.

Art. 19. Die ordentliche jährliche Generalversammlung findet statt im Laufe des Monats Februar. Dieselbe besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Stimm- und wahlberechtigt sind nur die über 18 Jahre alten Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme.

Art. 20. Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu :

1. Sie wählt :

a) mit absoluter Stimmenmehrheit, die Mitglieder des Vorstandes und unter diesen in gesondertem Wahlgange den Präsidenten;

b) außerhalb des Vorstandes, mit absoluter Stimmenmehrheit, die aus 3 Mitgliedern bestehende, jedes Jahr in einem durch das Loos zu bestimmenden Turnus zu einem Drittel zu erneuernde Rechnungscommission;

2° sie nimmt die von der Rechnungscommission geprüfte am 31. Dezember abzuschließende Jahresrechnung entgegen;

3° sie bestimmt jeweilig bei den Hauptwahlen die Bürgschaftsleistung des Schriftführer-Kassierers und gegebenen Falls, die dem Schriftführer-Kassierer zu bewilligende Entschädigung.

Art. 21. Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Präsidenten einzuberufen, so oft die Umstände es erheischen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist obligatorisch, wenn ein diesbezüglicher, von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Angabe der Tagesordnung vorliegt.

Art. 22. Der Verein wird verwaltet durch einen Vorstand, bestehend aus Präsident, Vize-Präsident, Schriftführer-Kassierer und zwei Beisitzern.

Art. 23. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Präsidenten, jedes zweite Jahr zur Hälfte neu gewählt.

Die zuerst austretende Serie wird durch das Los bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes über ihr Amt unentgeltlich aus; jedoch kann dem Schriftführer-Kassierer unter Umständen durch die Generalversammlung, von Jahr zu Jahr, eine seiner Mühewaltung und Verantwortlichkeit entsprechende Entschädigung bewilligt werden.

Art. 24. Dem Vorstände sind folgende Geschäfte übertragen :

- a) Er wacht über strenge Beobachtung des Statuts, trifft die dazu nötigen Anordnungen, sorgt für eine korrekte Buchführung und die sichere Anlage der Gelder;
- b) er wählt aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten und den Schriftführer-Kassierer;
- c) er stellt die Tagesordnungen der Generalversammlungen auf.

Art. 25. Der Vorstand tritt zusammen so oft es die Vereinsangelegenheiten erfordern.

Die Einberufung desselben hat in der Regel drei Tage im Voraus zu geschehen.

Art. 26. Der Vorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder zugegen ist. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 27. Die Rechnungskommission, deren Mitglieder weder unter sich noch mit einem Vorstandsmitglied bis zum vierten Grade einschließlich ver-

wandt oder verschwägert sein dürfen, versammelt sich außer für die Berechnungsprüfung am Schlusse des Geschäftsjahres, so oft sie es für nötig erachtet, jedoch mindestens drei Mal im Jahre, behufs Vornahme der Kassenkontrolle und Revision der Vereinsregister und des Vereinsvermögens, und erstattet dem Vorstand schriftlichen Bericht.

Sie wählt alljährlich unter sich einen Präsidenten, welcher mit den Einberufungen betraut ist.

Art. 28. Der Präsident vertritt den Verein im Verkehr mit den öffentlichen Behörden; er beruft den Vorstand und die Generalversammlung ein, leitet die Versammlungen und unterzeichnet rechtsverbindlich namens des Vereins mit dem Schriftführer-Kassierer kollektiv.

Art. 29. Der Vize-Präsident vertritt nötigenfalls den Präsidenten; dieser kann ihm alle seine Befugnisse übertragen.

Art. 30. Der Schriftführer-Kassierer führt die Korrespondenz, besorgt, auf Anweisung des Präsidenten, sämtliche schriftlichen Arbeiten des Vereins und sorgt für die Aufbewahrung des Archivs; er legt dem Vorstände die Aufnahmegesuche vor und führt die Mitgliederliste.

Er besorgt sämtliche Geldangelegenheiten und Kassengeschäfte derart, daß seine Bücher jederzeit eine genaue Kontrolle des Kassenbestandes ermöglichen; er ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Gelder und Wertpapiere.

Er führt namens des Vereins allein rechtsverbindliche Unterschrift bis zum Höchstbetrag von 1000 Fr.

Art. 31. Alle den Verein betreffenden Schriftstücke und Urkunden sind unter dem Titel „Sparverein Brachtenbach zu Brachtenbach“ auszufertigen.

Art. 32. Alle Veröffentlichungen und Einberufungen werden durch Anschlag zur Kenntnis der Mitglieder gebracht.

V. — Das Gesellschaftskapital und seine Anlage.

Art. 33. Das Gesellschaftskapital besteht aus :

- 1° den wöchentlichen Beiträgen der Mitglieder;
- 2° den Privatschenkungen und Vermächtnissen;
- 3° den etwaigen Staats- und Gemeindegeldzuschüssen;
- 4° den Zinsen der angelegten Kapitalien.

Art. 34. Der Kassenvorrat darf in der Regel die Summe von 100 Franken nicht übersteigen.

Die verfügbaren Gelder sind jedesmal vor Ende des Monats, während welchem der Eingang bei der Kasse erfolgt, an die Staatssparkasse abzuführen, wo dieselben bis zur Anlage in luxemburger Staatsrenten

oder sonstigen, von der Regierung genehmigten öffentlichen Wertpapieren oder Obligationen von Gemeindeanleihen verbleiben. Jegliche Kapitalanlage anderer Art ist ausgeschlossen.

Art. 35. Die Staats- und Gemeindesubsidien, sowie sämtliche Privatschenkungen und Vermächtnisse dienen, falls die Schenkgeber nicht anders darüber bestimmen, zur Bildung eines Reservefonds, welcher ausschließlich zur Deckung unvorhergesehener Verluste bestimmt ist.

Der Reservefonds darf nur im äussersten Notfalle und gemäß einem Votum der Generalversammlung angegriffen werden. Die Zinsen desselben können zur Bestreitung der Verwaltungskosten dienen.

Der Verkauf von Rententiteln oder die Erhebung hinterlegter Gelder, welche zum Reservefonds gehören, müssen durch den Vorstand gutgeheissen werden; jeder diesbezügliche Beschluß ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Art. 36. Die Gesellschaftsgelder dürfen zu keinem andern, als dem ausdrücklich in dem Statut angewiesenen Zwecke verwendet werden.

Art. 37. Alle aus dem Geschäftsbetrieb sich ergebenden Gewinne und Verluste werden den einzelnen Mitgliedern im Verhältnis zu ihren respektiven Einlagen in Rechnung gebracht.

Die Verwaltungsmitglieder können für Verluste nur dann persönlich haftbar gemacht werden, wenn dieselben statutenwidriger Kapitalanlage oder mangelhafter Aufsicht zuzuschreiben sind.

VI. — *Bildung neuer Abteilungen. — Vorzeitige Auszahlung des Bestandes einer ganzen Abteilung.*

Art. 38. Findet sich zu gegebener Zeit eine genügende Anzahl neuer Sparer vor, so wird für diese eine weitere Abteilung gebildet.

Jede Abteilung hat gesonderte Rechnungsführung, untersteht jedoch einer sämtlichen Serien gemeinsamen Verwaltung.

Art. 39. Die vorzeitige Auszahlung der Einlagen einer ganzen Abteilung kann nur dann erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck, wenigstens einen Monat im voraus einzuberufenden General-Versammlung einer derartigen Auszahlung durch schriftlich zugehende Erklärung zustimmen.

Luxembourg, le 4 novembre 1911.

*Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Der diesbezügliche Beschluß schließt keineswegs die in Art. 41 vorgesehene Auflösung und Liquidierung des Vereins in sich und darf mithin unter keinen Umständen den etwa vorhandenen Reservefonds über das in Art. 35 festgesetzte Maß berühren.

VII. — *Statutabänderung. — Auflösung und Liquidierung. — Schlichten etwaiger Streitsachen.*

Art. 40. Jeder Antrag auf Abänderung des Statuts muß dem Vorstände unterbreitet werden, welcher bestimmt, ob demselben Folge zu geben ist oder nicht.

Eine Statutabänderung ist nur durch eine Generalversammlung zulässig, welche wenigstens einen Monat im voraus, eigens zu diesem Zweck, mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung zusammenberufen sein und aus mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder bestehen muß.

Wird in einer ersten Versammlung diese Anwesenheitsziffer nicht erreicht, so wird in derselben Form eine zweite Generalversammlung einberufen, welche endgültig entscheidet, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse dieser Versammlung müssen, um gültig zu sein, mit wenigstens drei Viertel Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt und von der Regierung in der Form genehmigt werden, welche durch Art. 2 des Großh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 (Reglement über die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen) vorgeschrieben ist.

Art. 41. Die Auflösung und Liquidierung des Vereins kann nur erfolgen gemäß den Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 11. und der Art. 7 und 9 des Großh. Beschlusses vom 22. Juli 1891.

Art. 42. Streitigkeiten sind schiedsrichterlich zu erledigen.

Der Vorstand und die Gegenpartei bezeichnen je ein Mitglied des Vereins als Schiedsrichter. Sind die beiden Schiedsrichter geteilter Ansicht, so ziehen sie ein drittes Mitglied hinzu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Bei Nichteinigung über die Wahl des dritten Schiedsrichters entscheidet der Friedensrichter des Kantons Wilfz.

(Folgen die Unterschriften.)

Luxembourg, den 4. November 1911.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
EYSCHEN

Avis. — Sociétés de secours mutuels.

Par arrêté du soussigné en date de ce jour, la société d'épargne dite «Sparverein Mertzig», a été légalement reconnue et ses statuts ont été approuvés.

Statut des «Sparverein Mertzig».

§ 1. *Wesen und Zweck des Vereins.*

Art. 1. Der am 1. August 1911 für die Ortschaft Mertzig gegründete Sparverein mit dem Sitz Mertzig ist eine auf Gegenseitigkeit beruhende Genossenschaft, welche den Zweck hat, ihren Mitgliedern bequeme Gelegenheit zu bieten, kleine Ersparnisse zu sammeln und bis zur Rückzahlung zinsbringend anzulegen.

Mitgliedschaft.

Art. 2. Die Aufnahme der Mitglieder geschieht auf deren mündliches oder schriftliches Ersuchen, durch den Vorstand und wird vollzogen durch Eintragen in die Mitgliederliste.

Art. 3. Als Mitglieder können aufgenommen werden alle Personen, die mehr als 15 Jahre alt sind; Minderjährige im Alter von 15—18 Jahren und verheiratete Frauen bedürfen der Ermächtigung ihres Vaters oder Vormundes, beziehungsweise ihres Ehemannes oder des Friedensrichters, falls der Ehegatte die Ermächtigung verweigern sollte, oder abwesend wäre, oder sich in der Unmöglichkeit befände, seinen Willen rechtsgültig zu äußern.

Art. 4. Jedes Mitglied erhält gegen Zahlung einer Aufnahmegebühr von 25 Centimes einen auf seinen Namen lautenden Anteilschein und ein Quittungsbuch, in welches die von ihm, oder für ihn gemachten Einlagen eingetragen werden.

Art. 5. Verloren gegangene Quittungsbücher und Anteilscheine werden nach gehöriger Feststellung durch Duplikate ersetzt gegen Vergütung von 25 Centimes.

Art. 6. Der Besitz eines Anteilscheines schließt die Zugehörigkeit zum Verein und die bedingungslose Anerkennung des Statuts in sich.

§ 2. *Gegenseitige Rechte und Pflichten.*

Art. 7. Die Einlagen der Mitglieder haben wöchentlich an den vom Vorstande zu bestimmenden Tagen, Ort und Stunden zum Voraus, zu Händen des Einnehmers gegen eine von diesem auszustellende Empfangsbescheinigung zu geschehen.

Bekanntmachung. — Hilfstaffeln.

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist der „Sparverein Mertzig“, zu Mertzig, gesetzlich anerkannt und dessen Statut genehmigt worden.

Art. 8. Die Wocheneinlage muß 10 Centimes oder ein Vielfaches von diesem Minimum sein und bleibt für das einzelne Mitglied, vom Eintritt in den Verein bis zur Auszahlung der Ersparnisse, stets die gleiche. Ausnahmsweise sind Extraeinlagen mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

Art. 9. Die Einlagen geschehen zu Gunsten der Mitglieder; jedoch können Väter oder Vormünder, zu Gunsten ihrer Kinder und Mündel unter 15, beziehungsweise unter 18 Jahren, die betreffenden Einzahlungen vornehmen. Bei Zurücklegung des 15. Lebensjahres werden die Benefizienten solcher Einzahlungen unter den in Art. 3 des Statuts angeführten Bedingungen, beziehungsweise bei Zurücklegung des 18. Lebensjahres, ohne Weiteres Mitglied des Vereins und erhalten gebührenfrei einen auf ihren Namen lautenden Anteilschein nebst Quittungsbuch zu weiteren Spareinlagen, während das früher zahlende Mitglied ohne weiteren Anspruch an den Verein, gegen Rückgabe des Anteilscheines und Quittungsbuches ausscheidet.

Art. 10. Wer mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und ungeachtet einer auf seine Kosten an ihn ergangene Mahnung durch Einschreibebrief binnen Monatsfrist seine rückständigen Wocheneinlagen nicht eingezahlt hat, muß die erfallenen Einlagen nebst $\frac{1}{2}$ % Zinsen pro Monat nachzahlen.

Art. 11. Wer nachträglich dem Verein beitreten will, hat außer der Aufnahmegebühr von 25 Centimen sofort die schon erfallenen Wocheneinlagen nebst Zinsen und Zinseszinsen zu entrichten.

Art. 12. Findet sich später eine weitere genügend große Anzahl Sparer, welche dem Verein beitreten wollen, so wird für diese eine neue Abteilung gegründet unter Einhaltung dieses nämlichen Statuts.

Art. 13. Stellt ein Mitglied nach vorausgegangener Benachrichtigung des Vorstandes die Zahlung der Wocheneinlagen gänzlich ein, so wird demselben sein Guthaben am Ende jenes Monates, an welchem die Zahlung aufgehört hat, als zinstragendes Kapital gutgeschrieben.

Art. 14. Gegen Rückgabe des Anteilscheines und Quittungsbuches, kann der Austritt aus dem Verein jederzeit unter den für die Aufnahme geltenden Modalitäten erfolgen.

Tritt ein Mitglied vor dem durch Art. 18 festgesetzten Termine aus dem Vereine aus, so bekommt es seine sämtlichen Einlagen nebst den jeweiligen von der Generalversammlung festgesetzten Zinsen zurückbezahlt und zwar bei einem Guthaben von weniger als 200 Fr. innerhalb 14 Tagen, andernfalls innerhalb 30 Tagen, beginnend nach Ablauf des Monats, in welchem der Austritt angemeldet wurde.

Art. 15. Die Extraeinlagen und die gemäß Art. 8 und 13 als Kapitalien gutgeschriebenen Gelder nebst den hierfür von der Generalversammlung festgesetzten Zinsen werden auf Ersuchen der Berechtigten ebenfalls in den bei Art. 14 vorgesehenen Fristen ausbezahlt.

Art. 16. Stirbt ein Mitglied, so erfolgt an dessen Erbberechtigten die Auszahlung seines Guthabens in derselben Weise, wie in Art. 14 angegeben, beim Vorhandensein von mehreren Erbberechtigten aber nur gegen Kollektiv-Quittung.

Art. 17. Nach Maßgabe der bereits gemachten Einzahlungen kann der Vorstand des Vereins einem Mitglied Vorschüsse aus der Vereinskasse gewähren gegen Anrechnung des alljährlich bestimmten Zinsfußes plus 1 %.

Art. 18. Die Spareinlagen bilden ein geschlossenes Ganze und werden so lange zusammengetragen, bis das gesammelte Kapital nebst Zinsen mit Einschluß der sonstigen statutmäßigen Zuwendungen dem tausendfachen Betrage der Wocheneinlagen gleichkommt, worauf die gänzliche Auszahlung an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Anteilsscheine erfolgt.

Art. 19. Die Staats- und Gemeindesubsidien, sowie alle Privatschenkungen und Vermächtnisse dienen, insofern die Schenkgeber nicht anders darüber bestimmen, zur Bildung eines Reservefonds, der eventuell zur Deckung unvorhergesehener Verluste dienen soll und dessen Zinsen zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden können. Der Reservefonds darf nur im äußersten Notfall und gemäß einem Votum der Generalversammlung angegriffen werden. Der Ankauf von Rententiteln oder die Erhebung der zu denselben gehörenden, hinterlegten Gelder hat der Verwaltungsrat gutzuheißen und ist dessen Entscheidung von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Art. 20. Die Vereingelder werden bei der Staatsparkasse deponiert oder in luxemburgischen Obligationen der Grundkredit-Anstalt und des Staates oder in sonstigen zulässigen und von der Regierung gutzuheißenen Wertpapieren angelegt. Jede andere Anlage der Gelder ist ausgeschlossen.

Art. 21. In der Regel darf der Kassenvorrat am 1. jeden Monats 200 Fr. nicht übersteigen; die verfügbaren Gelder sind unverzüglich an die Staatsparkasse abzuführen.

Art. 22. Außer den oben erwähnten Beiträgen und Zahlungen dürfen von den Mitgliedern keinerlei Beiträge erhoben werden, noch dürfen die Vereingelder anders verwendet werden als in diesem Statut vorgesehen ist.

§ 3. Verwaltung des Vereins,

Art. 23. Die Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins geschieht durch einen aus sieben Mitgliedern von der Generalversammlung gewählten Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführer, Kassierer und Beigeordneten. Die Mitglieder werden jedesmal auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Art. 24. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit:

1. die Aufnahme der Vereinsmitglieder;
2. die Annahme der Sondereinlagen;
3. die Anlage der Gelder und die Art und Weise der Aufbewahrung der Wertpapiere;
4. er überwacht die Rechnungsführung und kontrolliert den Kassenbestand sowie die Vereinsregister;
5. er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführer und Kassierer des Vereins;
6. er beruft die Generalversammlung ein und stellt die zu erledigende Tagesordnung auf.

Art. 25. Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet alle Versammlungen und beruft den Vorstand ein, wenn er es für nötig erachtet; vertritt den Verein im Verkehr mit den Mitgliedern und öffentlichen Behörden, unterzeichnet rechtsverbindlich alle Beschlüsse, Beratungen, Urkunden kollektiv mit dem Schriftführer, außer bei Ein- und Auszahlungen von Geldern, wo der Kassierer statt des Schriftführers mit unterzeichnet.

Art. 26. Der Schriftführer führt Protokoll über die Verhandlungen in den Versammlungen in einem hierfür bestimmten Register, besorgt die Korrespondenz und unterzeichnet in allen Angelegenheiten,

welche keine Ein- und Auszahlungen betreffen, kollektiv mit dem Präsidenten.

Art. 27. Der Kassierer vertritt den Verein in allen Geldangelegenheiten, besorgt alle Kassengeschäfte, hält genaue Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben, muß jederzeit auf Verlangen des Vorstandes Rechnung ablegen und Einsicht in die Kasse und Kassenbücher gewähren, ist verantwortlich für die in seinen Händen sich befindlichen Gelder und kann jederzeit von seinen Funktionen zurückberufen werden.

Art. 28. Alle Ämter des Sparvereins sind Ehrenämter und unentgeltlich zu verwalten. Wenn der Präsident oder Kassierer jedoch in Ausübung seines Amtes außergewöhnliche Auslagen hat, so kann er eine angemessene Entschädigung beanspruchen.

Art. 29. Alle Streitigkeiten, die in Bezug auf den Verein entstehen, sind schiedsgerichtlich zu erledigen. Der Vorstand und die Gegenpartei bezeichnen je einen Schiedsrichter, welche im Falle geteilter Ansicht einen Dritten zuziehen, dessen Entscheidung endgültig ist. Falls sie sich über letzteren nicht einigen, hat der Friedensrichter des Kantons Diekirch zu bestimmen.

Art. 30. Jedes Jahr am letzten Februar tritt die Generalversammlung zusammen an den vom Vorstand zu bezeichnenden Ort und Stunde.

Art. 31. Diese Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, nimmt die Jahresrechnungen entgegen, bestimmt auf Antrag des Vorstandes die Höhe des Zinsfußes und wählt außerhalb des Vorstandes eine aus drei Mitgliedern bestehende, jedes Jahr zu einem Drittel zu erneuernde Rechnungskommission.

Art. 32. Diese Rechnungskommission hat am Luxembourg, le 4 novembre 1911.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

*Arrêté du 8 novembre 1911, concernant la police
sanitaire du bétail.*

LE GOUVERNEMENT EN CONSEIL;

Vu la loi du 5 octobre 1870 concernant les
épizooties;

Schlusse des Geschäftsjahres die Rechnungen zu prüfen und mindestens dreimal jährlich eine Kassenkontrolle sowie eine Revision der Vereinsregister und des Vereinsvermögens vorzunehmen und hierüber dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Die Rechnungskommission wählt alljährlich unter sich einen Präsidenten, der die Zusammenberufung besorgt. Die Reihenfolge des Austrittes der Mitglieder der Rechnungskommission wird durch das Los bestimmt.

Art. 33. In besondern Fällen oder auf einen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichneten und begründeten Antrag, beruft der Vorstand mit Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Generalversammlung durch öffentlichen Anschlag, 14 Tage zum voraus.

Art. 34. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind allgemein verbindlich, wenn mindestens drei Viertel aller eingeschriebenen Mitglieder des Vereins anwesend waren und die Beschlüsse mit absoluter Stimmenmajorität der wenigstens 18 Jahre alten anwesenden Vereinsmitglieder gefaßt wurden. Unter 18 Jahre alte Mitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 35. Eine Abänderung des Statuts kann nur durch eine Generalversammlung geschehen, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der durch Art. 33 vorgeschriebenen Form stattzufinden haben; zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist aber erfordert, daß sie mit drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt und durch die Regierung nach Vorschrift des Art. 2 des Großh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 gutgeheißen worden seien.

Art. 36. Die Auflösung und Liquidierung des Vereins kann nur erfolgen gemäß Art. 7 und 9 des vorerwähnten Beschlusses.

(Folgen die Unterschriften.)

Luxemburg, den 4. November 1911.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

**Beschluß vom 8. November 1911, die Viehseuchen-
polizei betreffend.**

Die Regierung im Conseil;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 5. Oktober
1870, über die Viehseuchen;

1900

Considérant que la stomatite aphteuse a fait de nouveau son apparition dans le canton d'Esch s. A. et qu'il y a lieu de prendre les mesures pour en empêcher la propagation;

Sur l'avis conforme du comité permanent de la Commission d'agriculture;

Arrête:

Art. 1^{er}. Il est défendu d'exposer en vente et de vendre des ruminants et des porcs aux foires à tenir à Luxembourg, le 13 novembre 1911 et à Esch s. A. le 28 novembre prochain.

Cette défense s'étend également aux marchés hebdomadaires qui se tiennent dans les cantons de Luxembourg et d'Esch pendant le mois de novembre 1911.

Art. 2. Les infractions aux dispositions qui précèdent seront punies des peines édictées par la loi précitée du 5 octobre 1870.

Art. 3. Le présent arrêté sera obligatoire le lendemain de sa publication au *Mémorial*.

Luxembourg, le 8 novembre 1911.

Les Membres du Gouvernement,
EYSCHEN, MONGENAST, CH. DE WAHA, BRAUN.

Avis. — Justice.

Par arrêté grand-ducal du 3 novembre et., M. Michel *Leidenbach*, greffier de la justice de paix du canton de Redange, a été nommé en la même qualité près la justice de paix du canton d'Esch-s.-Alz., en remplacement de M. E. *Campill*, déplacé à Luxembourg.

Luxembourg, le 4 novembre 1911.

Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

In Erwägung, daß die Maul- und Klauen- seuche neuerdings im Kanton Esch a. d. Alz. ausgebrochen ist und daß es angezeigt erscheint, Maßregeln zu treffen um deren Verbreitung zu verhindern;

Auf das übereinstimmende Gutachten des ständigen Ausschusses der Ackerbaukommission;

Beschließt:

Art. 1. Es ist untersagt, auf den am 13 November k. in Luxemburg und am 28. November k. in Esch a. d. Alz. abzuhaltenden Märkten Wiederkäufer sowie Schweine zum Verkauf auszustellen oder zu verkaufen.

Dieses Verbot gilt ebenfalls für die in den Kantonen Luxemburg und Esch während des Monats November abzuhaltenden Wochenmärkte.

Art. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verfügungen werden mit den durch das Gesetz vom 5. Oktober 1870 vorgesehenen Strafen geahndet.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im „*Mémorial*“ in Kraft.

Luxembourg, den 8. November 1911.

Die Mitglieder der Regierung:
Eyschen, Mongenast, de Waha, Braun.

Bekanntmachung. — Justiz.

Durch Großh. Beschluß vom 3. d. Mts. ist Hr. M. *Leidenbach*, Gerichtsschreiber beim Friedensgerichte zu Redingen, in derselben Eigenschaft nach Esch a. d. Alz. ernannt worden, in Ersetzung des Hrn. *Campill*, dem die Veretzung nach Luxemburg bewilligt wurde.

Luxembourg, den 4. November 1911.

Der Staatsminister,
Präsident der Regierung,
Eyschen.